

Antrag auf Kindergeld

für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen



Familienkasse

Name	Titel
------	-------

Vorname	ggf. früherer Name
---------	--------------------

Geburtsdatum			Geschlecht		Staatsangehörigkeit
Tag	Monat	Jahr	W = weiblich M = männlich		

Familienstand: ledig | seit verheiratet eingetragene Lebenspartnerschaft
 verwitwet geschieden dauernd getrennt lebend

Straße/Platz, Hausnummer

Postleitzahl	Wohnort	Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.
--------------	---------	---

Konto-Nr.	bei (Bank, Sparkasse - ggf. auch Zweigstelle -, Postbank)	Bankleitzahl
-----------	---	--------------

2 Eltern des Antragstellers/der Antragstellerin (leibliche Eltern oder Adoptiveltern):

a)	Name	Vorname	Geburtsdatum	ggf. Todestag	letzte bekannte Anschrift
Vater:					
Mutter:					

- b) Falls die Eltern (ein Elternteil) nicht verstorben bzw. nicht für tot erklärt worden sind (ist):
Der Aufenthalt meiner Eltern ist mir nicht bekannt.
 Ein Aufgebotsverfahren wegen Verschollenheit wurde beantragt beim Amtsgericht in
 Ein Aufgebotsverfahren wegen Verschollenheit wurde nicht beantragt.

- 3 a) Ich lebe im Haushalt von Großeltern, Pflegeeltern, Stiefeltern oder Geschwistern. ja nein
b) Ich lebe nur vorübergehend (z. B. zum Zwecke der Berufsausbildung) außerhalb des Haushalts einer der unter a) genannten Personen. ja nein

Wenn Sie unter a) oder b) „ja“ angekreuzt haben:

Name	Vorname	Geburtsdatum	Verwandtschaftsverhältnis	Anschrift

- 4 Kindergeld oder eine dem Kindergeld vergleichbare Leistung (vgl. das Merkblatt über Kindergeld) wurde für mich beantragt oder bezogen. ja nein

Wenn ja:

Von wem	welche Leistung	für welche Zeit		bei welcher Stelle	Kindergeld-Nummer/ Aktenzeichen
		von	bis		

Hinweise zum Ausfüllen des Antragsvordrucks KG 1a

Füllen Sie bitte den Antragsvordruck sorgfältig und gut leserlich aus und kreuzen Sie das Zutreffende an.

Zu **1** Geben Sie bitte nur ein Konto an, das unter Ihrem Namen eingerichtet ist oder über das Sie zumindest selbst verfügen können. Die Überweisung ist auch auf ein Sparkonto möglich.

Zu **2** Einen Kindergeldanspruch für sich selbst haben Kinder, deren Eltern verstorben bzw. für tot erklärt worden sind, oder die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen.

Sind die Eltern verstorben oder für tot erklärt worden, muss der Todestag durch amtliche Unterlagen nachgewiesen werden. Hierfür kommen neben der Sterbeurkunde u.a. Auszüge aus dem Personenstandsregister des Standesamtes, Erbscheine oder Beschlüsse des zuständigen Amtsgerichtes über die Todeserklärung in Betracht.

Wird Kindergeld beantragt, weil der Aufenthalt der Eltern unbekannt ist, reicht es aus, wenn beim zuständigen Amtsgericht ein Aufgebotsverfahren beantragt wurde.

Wenn kein Aufgebotsverfahren beantragt wurde, müssen Sie ausführlich darlegen, unter welchen Umständen die Trennung von Ihren Eltern erfolgte und welche Bemühungen Sie selbst oder andere Personen bzw. Stellen unternommen haben, um den Aufenthaltsort Ihrer Eltern ausfindig zu machen. Die Bemühungen zur Feststellung des Aufenthaltsortes Ihrer Eltern belegen Sie bitte durch geeignete Nachweise wie z.B. Mitteilungen von Einwohnermeldeämtern oder Polizeidienststellen über die Ergebnislosigkeit der Ermittlungen.

Sofern die Vaterschaft nicht wirksam anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde, fügen Sie hierüber bitte einen Nachweis bei, z.B. eine Bestätigung des Jugendamtes oder einen Auszug aus dem Personenstandsregister des Standesamtes.

Zu **4** Hier ist neben der Person, die bisher Kindergeld für Sie bezogen hat, diejenige Stelle, die für die Zahlung zuständig war, sowie die Kindergeld-Nummer oder das Aktenzeichen anzugeben. Für die Festsetzung des Kindergeldes sind in der Regel die Familienkassen zuständig. Angehörige des öffentlichen Dienstes und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten das Kindergeld jedoch von ihrer Besoldungs- bzw. Versorgungsstelle.

Zu **5** Ihre Angaben sind durch Nachweise zu belegen. Welche Nachweise vorzulegen sind, entnehmen Sie bitte Nr. 10 des Merkblattes über Kindergeld. In jedem Fall muss eine „Erklärung zu den Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes“ abgegeben werden. Den entsprechenden Erklärungsvordruck erhalten Sie bei jeder Familienkasse.

Beruhet der Kindergeldanspruch darauf, dass Sie wegen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, endet der Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz mit Vollendung des 27. Lebensjahres (abweichend von Nr. 3.5 letzter Absatz des Merkblattes).

Für die Entgegennahme und Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:		
Familienkasse Aachen	52034 Aachen	für Kinder mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen
Familienkasse Saarbrücken	66104 Saarbrücken	für Kinder mit Wohnsitz in Rheinland-Pfalz und Saarland
Familienkasse Offenburg	77601 Offenburg	für Kinder mit Wohnsitz in Baden-Württemberg
Familienkasse Nürnberg	90327 Nürnberg	für Kinder mit Wohnsitz in allen übrigen Bundesländern und im Ausland